

willen sind wir der rechtmäßigen Obrigkeit unter Sünde zum Gehorsam verpflichtet. Der Christ erblickt in der Obrigkeit den Stellvertreter Gottes, gegen den er sich nicht auflehnen kann, ohne sich gegen Gott selbst aufzulehnen, und die christliche Obrigkeit weiß, daß die Gewalt ihr nur zum Schutz und Wohl der Untergebenen verliehen ist, und daß sie einst am Tage des Gerichtes strenge Rechenschaft wird ablegen müssen über den Gebrauch ihrer Gewalt. — Will man die Aufgaben der Staatsgewalt im Einzelnen darlegen, so hat sie die Doppelpflicht des Rechtsschutzes und der positiven Förderung sowohl in Bezug auf die inneren Güter des Lebens, der Gesundheit, als die äußeren Güter der Freiheit, des Eigentums u. s. w. zu betheiligen. Die directe Leitung und Ueberwachung des sittlichen Lebenswandels der Einzelnen ist zwar nicht Aufgabe der Staatsgewalt, wohl aber gehört ihr die Sorge für die öffentliche Moral. Sie soll das Unstittliche verhindern, in die Offenlichkeit zu treten und zu verführen, wie dieß z. B. durch unzüchtige Theateraufführungen, Ausstellung schamloser Bilder, Verkauf unstittlicher Bücher geschieht. Alle öffentlichen Einrichtungen, insbesondere auch der Lebenswandel der öffentlichen Beamten, sollen den Forderungen des Sittengesetzes nicht widersprechen. — Die private Religionsübung liegt ebenfalls außerhalb der Sphäre staatlicher Einmischung; die öffentliche Religionsübung ist aber von Christus der Kirche übertragen und damit der staatlichen Competenz entzogen. Doch soll der Staat indirect die Religion fördern, indem er die Kirche thunlichst in ihren Rechten schützt und in ihrer Wirksamkeit unterstützt, und zwar in seinem eigensten Interesse, weil nur auf dem Grunde wahrer Religiosität ächte Bürgertugend, Achtung vor der rechtmäßigen Auctorität, Gerechtigkeit, Treue, Wahrhaftigkeit u. s. w. gedeiht. — Auf dem Gebiete der höhern Kultur (Wissenschaft und Kunst) soll die Staatsgewalt dort, wo die Privatkräfte nicht ausreichen, nachhelfen durch Errichtung von Schulen, Universitäten, Kliniken, Bibliotheken u. dgl. Ihre Aufgabe ist es nicht, die Privatthätigkeit auf diesem Gebiete durch staatliche Monopole auszuschließen; eine solche Ausschließung ist ein undberechtigter Eingriff in die individuelle Freiheit. Die Staatsgewalt soll bloß eingreifen, wo die Privatthätigkeit aus sich das Genügende nicht zu leisten vermag; das staatliche Schulmonopol, das Alle zwingt, sich ihre Bildung in den Staatschulen zu holen, ist eine geistige Knechtschaft. — Das Hauptgebiet des Rechtsschutzes und der positiven Förderung von Seiten der Staatsgewalt ist vielleicht das Gebiet des Erwerbslebens. Auf diesem Gebiete besonders soll sie die natürlichen Rechtsgrundsätze zur Geltung bringen, was in denselben nur unbestimmt enthalten ist, nach Anforderung der Umstände näher bestimmen und die Privatunternehmungen, den Erwerbsfleiß in Bezug auf Landwirtschaft, Handel, Industrie und Gewerbe allseitig wecken

und fördern, soweit dieß nach Lage der Umstände geschehen kann. Sie soll die Bedingungen setzen, die der freien Privatthätigkeit Aller die Entfaltung ermöglichen. Zu diesen Bedingungen gehören nicht nur der allseitige Rechtsschutz, der es verhindert, daß die wirtschaftlich Stärkeren die Schwächeren unterdrücken und ausbeuten, sondern auch alle Veranlassungen, welche der Privatthätigkeit sozusagen die Wege eröffnen; z. B. die Verkehrsstraßen, Postverbindungen, Eisenbahnen, Kanäle, Flussregulirungen, Eröffnung neuer Handelswege, Belohnung von gemeinnützigen Erfindungen, öffentliche Ausstellungen.

4. Obwohl die Staatsgewalt in sich nur ein ist, so lassen sich doch mehrere Theile oder Functionen derselben unterscheiden. Seit Montesquieu pflegt man deren drei aufzuführen: die gesetzgebende, richterliche und ausführende (executive). Nimmt man die ausführende Gewalt (Executivgewalt) nach dem strengen Wortsinne als bloß Ausführung der Gesetze, so ist die genannte Dreitheilung nicht erschöpfend. Ein Monarch in Vollbesitz der Staatsgewalt hat nicht bloß Gesetze zu erlassen, dieselben auszuführen, die Uebertretungen zu sühnen und die Streitigkeiten zu schlichten, sondern auch z. B. den Staat nach Außen hin zu vertreten und zu schützen, in Zeiten besonderer Vorkommnisse und Gefahren, Uberschwemmungen, ansteckender Krankheiten u. s. w. die nöthigen Maßregeln zu ergreifen u. dgl. fast man aber die ausführende Gewalt in einem weitern Sinne, so daß sie außer der gesetzgebenden und richterlichen alle Befugnisse der Staatsgewalt in sich begreift, so kann man die Dreitheilung gelten lassen. Vielleicht nennt man die Executivgewalt besser Regierungsgewalt, obwohl auch dieser Ausdruck nicht ganz entspricht. Die Gesetzgebungsgewalt setzt die dauernden Normen des staatlichen Handelns fest, die richterliche Gewalt stellt die gestörte Rechtsordnung wieder her, indem sie die geschehenen Gesetzesübertretungen straft (Strafrechtspflege, Criminaljustiz) oder in streitigen Rechtsfragen endgültig entscheidet (Civiljustiz). Die ausführende oder Regierungsgewalt endlich umfasst alle übrigen Rechte, z. B. das Recht, die Gesamtheit nach Außen zu vertreten und zu schützen, die Gesetze auszuführen, die Beamten zu ernennen, die nöthigen Steuern zu erheben und überhaupt alles zum Gemeinwohl sonst Nothwendige anzuordnen. Thatsächlich sind jedoch diese drei Gewalt in keinem Staate vollständig von einander getrennt. Die constitutionellen Monarchen nehmen neben der Regierung Theil an der Gesetzgebung, die Volkstammern haben neben der Theilnahme an der Gesetzgebung das Recht, die Steuern zu bewilligen oder zu verweigern, die Thätigkeit der Regierung zu überwachen u. dgl. (Vgl. die im Art. Staat angegebene Literatur.) [B. Cathrein S. 1.]

Staatskirche im guten Sinne kann die Kirche Christi insoweit heißen, als sie nicht bloß als öffentliche Einrichtung im Staate anerkannt wird